



29/SN-355/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl. 275/94

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
 Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz  
 aufgehoben wird

GZ 671.800/92-V/8/94

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 52 -GE/19 PC

Datum: 25. OKT. 1994

Verteilt 27. Okt. 1994 Kra

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Ullmer

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet zu dem vor-  
 bezeichneten Gesetzesentwurf nachstehende

## STELLUNGNAHME

Mit Entschiedenheit wird der Bestimmung des Art 23 b (1) entge-  
 gengetreten.

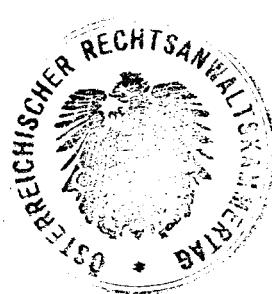
Übersehen wird nicht, daß die Regelung des Art 23 b im wesentli-  
 chen jener für Nationalratsabgeordnete (Art 59 a) entspricht.  
 Der Österreichische Rechtsanwältskammertag vertritt jedoch die  
 Auffassung, daß derartige Privilegierungen, noch dazu im Verfas-  
 sungsrang, strengstens abzulehnen sind. Der Verfassungsgesetzge-  
 ber müßte vielmehr darauf bedacht sein, jedweden Verdacht zu  
 vermeiden, daß das gleiche passive Wahlrecht (politisches Grund-  
 recht!) zugunsten einer bestimmten Personengruppe "modifiziert"  
 wird.

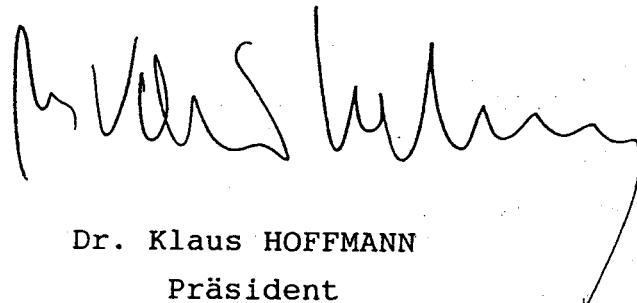
- 2 -

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 28.09.1994 wird mit dem Bemerken beigelegt, daß Stellungnahmen anderer Rechtsanwaltskammern beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht eingelangt sind.

Wien, am 18. Oktober 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



  
Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident



# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

384/94

G. Zl.: \_\_\_\_\_  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Betrifft: Zl 275/94  
B-VG Novelle zum Beitritt  
Österreichs zur EU

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

28.09.1994	Osterreichischer Rechtsanwaltskammertag
eing. 11. Okt. 1994	
fach, mit	Beilagen

z. Hef

Aus der Sicht des gefertigten Ausschuß ist nachstehende

W, am 11.10.94

## Stellungnahme

(R)

zu dem übermittelten Gesetzesentwurf abzugeben:

### A) Zu den allgemeinen Diskussionspunkten:

1. Selbst unter dem Aspekt, daß die Österreichische Bundesverfassung kein "starres" Verfassungswerk ist, sollte die Aufnahme der Bestimmung: "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" unterbleiben. Abgesehen davon, daß sich dabei ohnehin die Frage stellt, ob es sich bei einer solchen Bestimmung um die Darlegung eines "Grundgesetzes" oder um die Darlegung einer "Staatszielbestimmung" handelt, sollte nicht übersehen werden, daß der Beitritt zur Europäischen Union ja als solcher ein reversibler Rechtsakt ist.
2. Um Auslegungsschwierigkeiten von vorneherein aus dem Wege zu gehen, erscheint es sinnvoll, zusätzlich zu der mit Artikel 16, Abs. 1 B-VG eingeräumten Möglichkeit zum Abschluß von Staatsverträgen noch explizit Bestimmungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in die Bundesverfassung auf-

- 2 -

zunehmen.

3. Dem föderalistischem Prinzip würde es mehr entsprechen, wenn die Anklage gegen einen gemäß Artikel 23 d Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung allein durch den Bundesrat erfolgt.

B) Zu den Einzelbestimmungen des Entwurfes:

1. Der Inhalt des Artikel 23 d Abs. 1 führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von öffentlich Bediensteten gegenüber sonstigen Staatsbürgern:
  - a) es müßte jedermann und nicht bloß öffentlich Bediensteten alleine die "für die Bewerbung um das Mandat erforderliche Freizeit" gewährt werden.
  - b) Nachdem gemäß Artikel 23 d Abs. 1 2. Satz des Entwurfes ein "Entfall der Dienstbezüge" nur hinsichtlich der jenigen öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des europäischen Parlamentes gewählt wurden vorgesehen ist, ist offenbar vorgesehen, daß öffentliche Bedienstete, während ihnen die "Freizeit" zu gewähren ist, ihre Bezüge weiter erhalten sollen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß dies nicht auch für sonstige Arbeitnehmer bzw. - gegebenenfalls durch entsprechende steuerliche Erleichterungen - auch für selbständige Erwerbstätige gelten soll.
2. Das mit Artikel 23 c Abs. 4 vorgesehene Vorschlagsrecht der Länder erscheint im Ergebnis obsolet, zumal es keinerlei Bestimmung des Inhaltes gibt, daß, und wenn ja, inwieweit sich die Bundesregierung, der ja das Bestellungsrecht gemäß Artikel 23 c Abs. 1 des Entwurfes zukommt, an diesem Vorschlag der Länder zu orientieren hat.
3. Zur Regelung des Artikel 23 b Abs. 5 ist festzuhalten, daß dieser in mehrfacher Hinsicht einer hinreichenden zeitlichen Determinierung entbehrt:

- 3 -

- a) Artikel 23 b Abs. 5 1. Satz sagte nicht aus, innerhalb welches Zeitraumes die Länder verpflichtet sind, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.
- b) Es sieht zwar Artikel 23 d Abs. 5 lit a 1. Halbsatz unter den dort genannten Voraussetzungen einen Übergang der Zuständigkeit auf den Bund vor, wann aber zeitlich konkret dieser Übergang der Zuständigkeit erfolgt, wird nicht festgelegt.
- c) Der im Artikel 23 d Abs. 5 lit a 2. Halbsatz enthaltene Hinweis auf den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 138 b ist unklar, zumal der Verfassungsgerichtshof nach dem genannten Artikel 138 b lediglich feststellen können soll, daß ein Land der Verpflichtung "..... überhaupt nicht oder nur in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist" - eine Feststellung hinsichtlich des "Überganges der Zuständigkeit" kommt dem Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 138 b im Gegensatz zu den Ausführungen im Artikel 23 b Abs. 5 lit a 2. Halbsatz überhaupt nicht zu.
- d) Die Regelung des Artikel 23 d Abs. 5 lit. b sieht ebenfalls einen Übergang der Zuständigkeit vor, der Zeitpunkt für diesen Übergang wird allerdings nicht genannt.

Bemerkt sei, daß die Frage der Zuständigkeit bzw. des präzisen Zeitpunktes des Überganges der Zuständigkeit von essentieller Bedeutung ist, und zwar deswegen, weil sich an die Frage der Zuständigkeit und des allfälligen Unterlassens der Wahrnehmung der Zuständigkeit ja im Sinne des Urteiles des europäischen Gerichtshofes vom 19.11.1991, C - 6/90 und C - 9/90; SLG. S. I. - 5357 (= "Francovich") nicht unbedeutliche haftungsrechtliche Konsequenzen knüpfen.

4. Wenn Artikel 23 f des Entwurfes, wie aus den erläuternden Bemerkungen hiezu ersichtlich, lediglich darauf abzielt, die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitwirkung Österreichs im Rahmen des GASP zu bilden, dann sollte dies auch entsprechend deutlich und expressis verbis unter Bezugnahme eben auf die GASP geschehen. Geschieht dies nicht, so ließe eine weitherzige Interpretation des Artikel 23 f des Entwurfes zu, daß von einer Aufhebung der Neutralität an sich auszugehen ist.
5. Wenn im Artikel 117 Abs. 2 des Entwurfes formuliert ist: "Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist", dann wird damit nicht klargestellt, ob in diesem "einen Jahr" ein permanenter Aufenthalt in der Gemeinde gegeben gewesen sein muß, es wird auch nicht deutlich, was eigentlich zu geschehen hat, wenn dieser permanente Aufenthalt in "irgendeinem Jahr", nicht aber etwa im Jahr der Wahl oder dem der Wahl vorangegangenen Jahr stattgefunden hat.
6. Die Regelung des Artikel 138 b des Entwurfes führt dazu, daß der Verfassungsgerichtshof lediglich feststellen kann, daß ein Land der Verpflichtung zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist, daß damit aber ein "Übergang der Zuständigkeit" wie dies Artikel 23 d, Abs. 5 lit. a letzter Halbsatz vorsieht, festgestellt wird, ist nicht der Fall.

Dazu kommt, daß zwar ein Antragsrecht der Bundesregierung mit Artikel 138 b des Entwurfes geschaffen wird, allerdings auch hier der Zeitfaktor (nach Ablauf welcher Frist kann die

- 5 -

Bundesregierung einen solchen Antrag stellen) vollkommen außer Betracht gelassen wurde.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der  
Stmk. Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:   
Dr. Werner Thurner eh.

Referent: Dr. Ralph Forcher, Graz